

# RS Vwgh 2001/6/26 2001/04/0045

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.2001

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §62 Abs4;

## Rechtssatz

"Offenbar auf einem Versehen" beruht eine Unrichtigkeit dann, wenn sie für die Partei klar erkennbar ist und von der Behörde bei entsprechender Aufmerksamkeit bereits bei der Bescheiderlassung hätte vermieden werden können.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001040045.X01

## Im RIS seit

10.09.2001

## Zuletzt aktualisiert am

27.02.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)